

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

EILT – Bitte sofort vorlegen!

per E-Mail
Regierungen
Sachgebiete 10

nachrichtlich

per E-Mail
Corona@stmgp.bayern.de
Technisches Hilfswerk (THW)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Bearbeiter
Herr Dr. Mühlberger

München
16.04.2020

Telefon / - Fax
089 2192-2480 / -12483

Zimmer

E-Mail
fuegk.komfue@stmi.bayern.de

Verteilung von Material zum persönlichen Schutz – Ergänzende Regelungen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)

Anlagen

1. Formular Erhebung der PSA-Verteilung an die Bedarfsträger
2. Formular Bestands- und Bedarfsermittlung
3. Bedarfsträger persönlicher Schutzausrüstung zum Infektionsschutz gegen
COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unseren bisherigen Schreiben und in Abstimmung mit dem
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege möchten wir Ihnen Folgendes mittei-
len:

Der Freistaat Bayern hat bisher aufgrund des hohen Bedarfs durch die Corona-
Pandemie und des weitgehenden Zusammenbruchs der normalen Lieferwege
PSA-Material in einem Volumen von rund 260 Millionen Euro beschafft (Stand
14.04.2020) und bereits zu einem gewissen Teil an die verschiedenen Bedarfsträ-
ger ausgegeben. Der überwiegende Anteil des bestellten Materials ist noch auf

dem Lieferweg im Zulauf. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die Bayerische Polizei und die Staatliche Feuerweherschule Geretsried unterstützen das zuständige Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nach besten Kräften bei der Beschaffung und Verteilung des PSA-Materials.

1. Zentrale und dezentrale Beschaffung

Die Marktlage für PSA-Bedarf bleibt unübersichtlich und angespannt, es gibt aber auch erste Anzeichen für eine Normalisierung. Mit deren Fortschreiten muss die Beschaffung wieder stärker in der Verantwortung der jeweiligen Bedarfsträger erfolgen. Daher ist den örtlichen Bedarfsträgern nahezu legen, die üblichen eigenen Versorgungswege für Persönliche Schutzausrüstung, OP-Masken und Desinfektionsmittel weiterhin oder zukünftig wieder verstärkt zu beschreiten. Wir weisen dazu auf die etablierten Verfahren und einschlägigen Finanzierungsregelungen im Gesundheitswesen sowie im Pflegebereich zur Verrechnung hierfür anfallender Kosten einschließlich des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes hin.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die örtlichen Bedarfsträger dabei zu unterstützen. Gleichzeitig wird die zentrale Beschaffung unter Federführung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Nachdruck fortgesetzt. Einige Kreisverwaltungsbehörden haben in den vergangenen Wochen angesichts eines tatsächlichen oder kurzfristig bevorstehenden Materialmangels darüber hinaus eigene Beschaffungen vorgenommen oder vorbereitet und über die Regierungen um Zustimmung zu diesen Maßnahmen, die teilweise einen erheblichen Umfang aufweisen, gebeten. Gegen Beschaffungen, die im Rahmen eigener Einrichtungen, etwa Kreiskliniken, erfolgen und in den üblichen Verfahren abgerechnet werden, bestehen keine Einwände. Soweit darüber hinaus trotz der zentralen Beschaffung des Freistaats Bayern und der unabhängigen dezentralen Eigenversorgung durch die Bedarfsträger in der Fläche weiterhin eigene Beschaffungsmaßnahmen für notwendig gehalten werden, können diese grundsätzlich erfolgen. Eine anteilige oder gar vollständige Kostentragung kann dafür aber nicht zugesichert werden. Zudem sind Preis-, Zertifikats- und Seriositätsprüfungen der Anbieter in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die Unterstützungsgruppe Beschaffung an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried ist vollumfänglich mit der Unterstützung der zentralen Beschaffung durch das LGL gebunden.

2. Abfrage zur Verteilung des PSA-Materials an die Bedarfsträger

Im Übrigen bitten wir die Kreisverwaltungsbehörden im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege um eine gesammelte Rückmeldung, an welche Bedarfsträger welche Art und Menge an PSA-Material aus der Beschaffung des Freistaats Bayern bzw. des Bundes bisher ausgegeben wurde. Zudem ist dafür der jeweilige Kostenträger anzugeben. Dazu ist das Formular in **Anlage 1** zu verwenden und von jeder Kreisverwaltungsbehörde bis **Samstag, 18.04.2020, an die Regierungen** zu senden. Das Formular ist im Excel-Format und mit eindeutiger Zuordnung zur erstellenden Kreisverwaltungsbehörde zu speichern. Die Regierungen werden gebeten, die Erhebungen der Landkreise und kreisfreien Städte, in der Weise zu verdichten, dass die Zahl der Bedarfsträger pro Kategorie (z. B. Kliniken, niedergelassene Ärzte, Pflegeheim) sowie die Verteilung von PSA-Material je Bedarfsträger-Kategorie für jede Kreisverwaltungsbehörde der Übersicht zu entnehmen ist. Die aufbereiteten Übersichten jeder Regierung sind bitte bis **Sonntag, 19.04.2020 um 12:00 Uhr**, an das Info-Zentrum an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried zu senden.

3. Kontinuierliche Bestands- und Bedarfsermittlung

Um die weiteren Beschaffungsmaßnahmen des Freistaats Bayern auf die bestehenden Versorgungslücken ausrichten zu können, ist eine kontinuierliche Ermittlung des wöchentlichen Materialbedarfs und des aktuellen Lagerbestands unverzichtbar. Dabei ist nur der PSA-Materialbedarf zu erfassen, der nicht durch eigene, dezentrale Beschaffungen zu decken ist. Wir bitten dabei zu berücksichtigen, dass eine darauf bezogene konkrete Lieferung von PSA-Material aus der zentralen Beschaffung durch den Freistaat Bayern erst erfolgen kann, wenn die Zulieferung der bereits bestellten Waren erfolgt ist.

Bei Abfrage bitten wir um zwingende Beachtung folgender Hinweise:

Die Kreisverwaltungsbehörden melden für ihren Zuständigkeitsbereich Bestand und wöchentlichen Bedarf über alle Bedarfsträger mit dem Formular der **Anlage 2** gebündelt bis zum **Donnerstag, 23.04.2020 um 12:00 Uhr**, und dann wöchentlich wiederkehrend jeweils am Donnerstag bis 12:00 Uhr an die Regierungen.

Die Regierungen leiten die Formulare vollzählig und gesammelt **bis spätestens Freitag, 24.04.2020 um 12:00 Uhr**, und dann wöchentlich wiederkehrend jeweils Freitag bis 12:00 Uhr an das Infozentrum an der Staatlichen Feuerwehrschiele Geretsried (corona-info@sfs-g.bayern.de) weiter. Dies meldet die Daten zusammengefasst für den Freistaat Bayern am gleichen Tag bis 17:00 Uhr an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Die Formulare sind nicht als Scan oder PDF, sondern im **Excel-Format** mit der Datei-Bezeichnung *2020-MM-TT_XXX_01.xlsx*¹ zu speichern und zu übermitteln, da sich sonst die Zusammenführung der Daten verzögert. Wir bitten, am Formular keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Der Meldeweg vom Bedarfsträger zur jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und von dort zusammengefasst in einem Formular an die zuständige Regierung ist strikt einzuhalten. Bedarfsträger mit mehreren Betriebsstandorten in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten müssen an die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde die in deren Zuständigkeitsbereich fallende Teilmenge an PSA-Bedarf melden. Der Bedarf der direkt belieferten Bedarfsträger, wie Rettungsdienst oder Universitätskliniken (siehe IMS vom 20.03.2020), wird auf separatem Wege erhoben und ist durch die Kreisverwaltungsbehörden nicht zu berücksichtigen. Jede Abweichung vom beschriebenen Erhebungssystem verzögert die Bereitstellung der Daten für die politischen Entscheidungsträger und die Deckung aller, nicht nur der ggf. verzögert mitgeteilten Bedarfe.

4. Verteilung an die Bedarfsträger

Bei der Verteilung an die verschiedenen Bedarfsträger ist ergänzend zu den Schreiben vom 20. und vom 25.03.2020 Folgendes zu beachten:

Im 10-prozentigen Vorabzug für den Rettungsdienst aus der vom Freistaat Bayern beschafften PSA-Materiallieferung gemäß IMS vom 20.03.2020 ist auch der Bedarf für den Notarztendienst der Landeshauptstadt München (für die Standorte mit Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen, Kinder- und Neugeborenen-Notarzt) enthalten.

¹ MM Monat, TT Tag, XXX steht für Kfz-Kennzeichen der KVB zur Identifizierung, 01 fortlaufende Nummer der Meldung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Leichen abholen, sind durch die abgebenden Krankenhäuser oder die Altenheime/Pflegeeinrichtungen im Einzelfall mit PSA-Material zu versorgen. Eine generelle Aufnahme der genannten Bedarfsträger in den vor- oder nachrangigen Bedarf ist derzeit nicht leistbar.

Die **Anlage 3 Bedarfsträger und Einrichtungsarten Infektionsschutz COVID-19** wird wie folgt ergänzt und in aktueller Fassung diesem Schreiben beigefügt:

Vorrangiger Bedarf

Zahnärztinnen/Zahnärzte, für im Rahmen des kassenzahnärztlichen Notdienstes aus medizinischen Gründen unaufschiebbare notfallmäßige Behandlungen.

Nachrangiger Bedarf

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, soweit sie aus medizinischen Gründen unaufschiebbare Anwendungen durchführen.

Aufgrund verschiedener Nachfragen stellen wir zudem klar, dass auch die Feuerwehren mit einem Mindestmaß an Masken und Einmalschutzanzügen ausgestattet werden müssen, soweit der Schutz der Einsatzkräfte nicht durch eigene Ausstattung sichergestellt werden kann. Darauf ist bereits im IMS vom 20.03.2020 hingewiesen worden. Die Feuerwehren sind in der aktuellen Situation keine vorrangigen Bedarfsträger im Sinne des IMS vom 20.03.2020. Da jedoch jede Feuerwehr zu Einsätzen mit Beteiligung von COVID-19-Fällen alarmiert werden kann, werden die örtlichen FÜGKen gebeten, in Absprache mit der jeweiligen Kreis-/Stadtbrandinspektion dafür zu sorgen ist, dass keine Feuerwehr ungeschützt tätig werden muss.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Michael Scheufele
Ministerialdirektor